

# Workshop «Praxisfälle und Quizfragen SPG/SPV»

## Fallbeispiele & Quizfragen Sorgfaltspflichten

- Formularwesen (Identifikation VP, Feststellung WBs mit Formular C/T)
- Feststellung Ausschüttungsempfänger diskretionäre Struktur mit Formular D)
- Spezifische Aspekte Geschäftsprofil (SoF, SoW, Drittbelege, Comply & Explain)
- Risikobasierte Überwachung





## Fallbeispiele & Quizfragen Sorgfaltspflichten

- Formularwesen (Identifikation VP, Feststellung WBs mit Formular C/T, Feststellung Ausschüttungsempfänger diskretionäre Struktur mit Formular D)
- Spezifische Aspekte iZm. Geschäftsprofil (SoF, SoW, Drittbelege, Comply & Explain Ansatz)
- Risikobasierte Überwachung

# Ausgangslage

## Umfang der Sorgfaltspflichten (Art. 5 Abs. 1 SPG)

### Feststellung und Überprüfung der **Identität des Vertragspartners (VP)**

(Formular «Feststellung der Identität des Vertragspartners» (Art. 6 SPG, Art. 6 – 10 SPV), Überprüfung anhand beweiskräftigem Dokument etc.)

### Feststellung und Überprüfung der **Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (WB)**

(Art. 7 SPG; Art. 3, 11 & 11a SPV) / Fokus: Geschäftsbeziehung mit Rechtsträgern (Formulare C & T)

### Feststellung und Überprüfung der **Identität des Ausschüttungsempfängers** diskretionär ausgestalteter Rechtsträger

(Art. 7a SPG / Fokus: Einsatz Formular D)

### Erstellung eines **Geschäftsprofils** ((Art. 8 SPG; Art. 20 SPV)

### **Risikoadäquate Überwachung** der Geschäftsbeziehung

(Art. 9 SPG, Art. 21 ff. SPV: risikobasierte Transaktionsüberwachung, Risikobewertung hinsichtlich Geschäftsbeziehungen (Customer Risk Assessment/CRA), auf Institutsebene (Business Risk Assessment (BRA) etc.

---

*Grundsätzlich haben Sorgfaltspflichtige alle obigen Sorgfaltspflichten zu erfüllen. In welchem Umfang Sorgfaltspflichten erfüllt werden müssen, bestimmt sich nach dem Risiko der einzelnen Geschäftsbeziehung resp. der gelegentlichen Transaktion.*

---

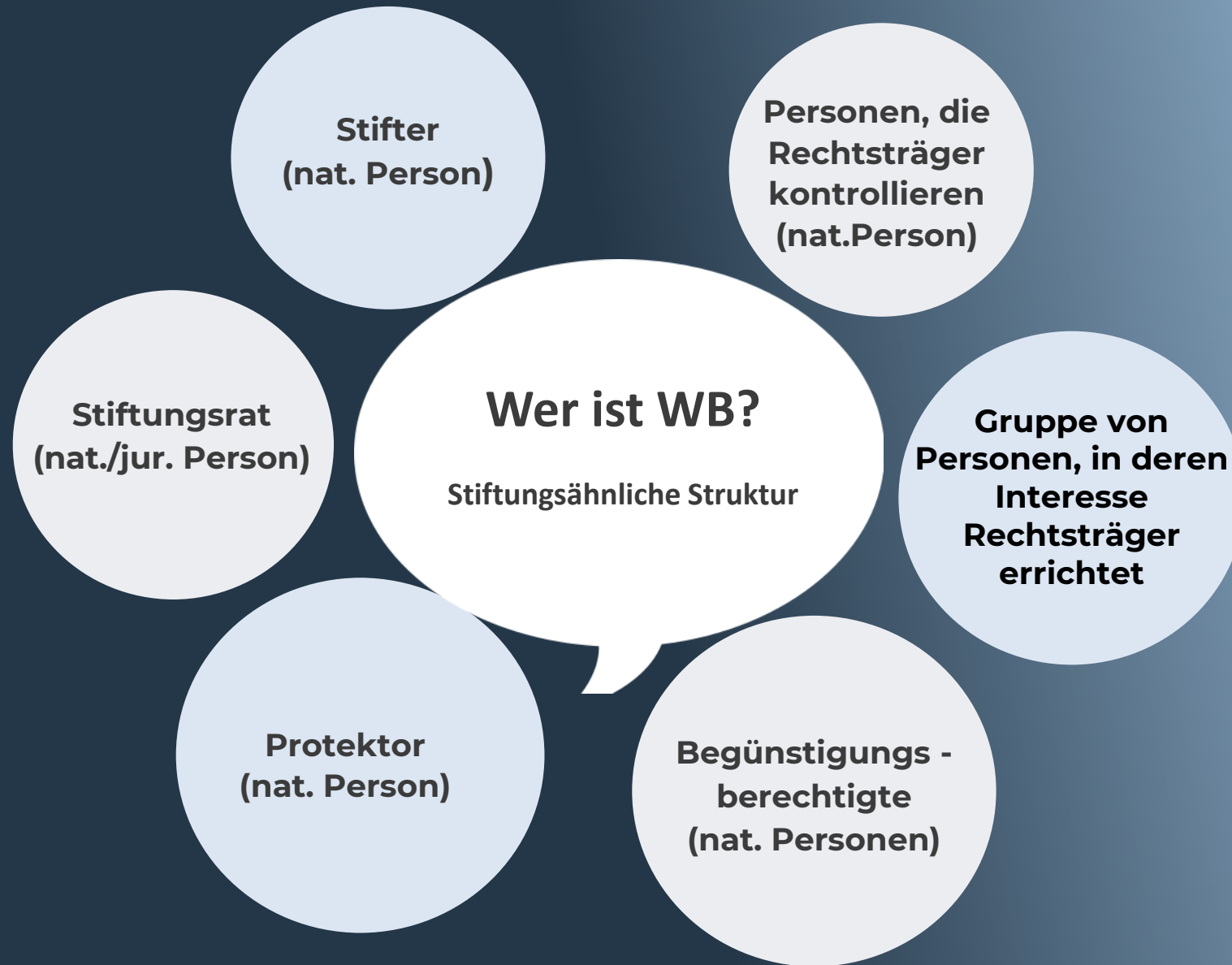
*Art. 5 Abs. 1 beinhaltet zentrale Kern-Pflichten. Dazu kommen weitere Pflichten wie Dokumentationspflichten (u.a. Interne Weisungen und Berichte etc.), organisatorische Pflichten, interne Kontroll- und Evaluationspflichten, Weiterbildungspflichten, FIU-Verdachtsmitteilung, Pflichten unter dem ISG, Pflichten iZm. VwbPG etc.*

# Wer ist jeweils Vertragspartner (Fallkonstellationen)?



Herr X lässt durch eine Treuhandgesellschaft eine Familienstiftung gründen. Welche der folgenden Aussagen ist/sind richtig?

- Vertragspartner ist grundsätzlich diejenige natürliche oder juristische Person, welche den Auftrag zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder Abwicklung der gelegentlichen Transaktion gibt. Beispielsweise ist dies bei einem (Bank-)Konto diejenige (juristische) Person, auf welche das Konto lautet.
- Die Treuhandgesellschaft ist sorgfaltspflichtig und muss ihren Vertragspartner (Hier in der Gründungsphase Herr X) identifizieren. Hierbei wird das Formular "Feststellung Identität des Vertragspartners" ausgefüllt und die Identität des Vertragspartners überprüft.
- Herr X ist als Vertragspartner in jedem Fall eine wirtschaftlich berechtigte Person und muss entsprechend seine wirtschaftliche Berechtigung auf dem Formular C bestätigen.
- Eröffnet eine Stiftung ein Bankkonto, dann ist der Stifter der Vertragspartner der Bank und diese nimmt Einsicht in ein beweiskräftiges Dokument (bei natürlichen Personen ist dies regelmässig ein Pass/ID/Führerausweis).



# Formular T

## B. Formular zur Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person von Rechtsträgern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPV (Formular T)

Rechtsträger bzw. Kontoinhaber:

.....

Mandats- bzw. Kontonummer:

.....

Als wirtschaftlich berechtigte Person nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPV wurde festgestellt:

- eine natürliche Person, die effektiver, nicht treuhänderischer Stifter, Gründer bzw. Treugeber ist
- eine natürliche oder juristische<sup>1</sup> Person, die Mitglied des Stiftungs- oder Verwaltungsrates bzw. Trenehmers ist
- eine natürliche Person, die Protektor oder Person in ähnlicher oder gleichwertiger Funktion ist
- eine natürliche Person, die Begünstigter ist
- eine natürliche Person, die den Rechtsträger durch direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder auf andere Weise letztlich kontrolliert
- ein Rechtsträger<sup>1</sup>, der Begünstigter ist und die Anforderungen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b SPG erfüllt. Der entsprechende Nachweis ist durch den Vertragspartner zu erbringen.

Name der natürlichen Person / Firmenname des Rechtsträgers<sup>1</sup>

Vorname\*

Geburtsdatum/Gründungsdatum

Sorgfaltspflichtverordnung (SPV)

952.11

Nationalität\*

Wohnadresse/Domiziladresse

PLZ/Ort

Wohnsitzstaat/Domizilland

- Diskretionär ausgestalteter Rechtsträger, der in erster Linie im Interesse folgender Gruppe von Personen errichtet oder betrieben wird:

Ort/Datum:

Für den Vertragspartner:

Name(n) der unterzeichnenden Person(en):

<sup>1</sup> Die Angabe eines Rechtsträgers ist nur ausreichend, bei:

- einer juristischen Person, die Mitglied des Stiftungs- oder Verwaltungsrates bzw. Treuehmer ist;
- Begünstigten, zu denen der Vertragspartner den Nachweis erbringt, dass es sich um einen Rechtsträger im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. b SPG handelt.

Die mit einem \* gekennzeichneten Felder sind nur bei natürlichen Personen auszufüllen.

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen in diesem Formular ist eine strafbare Handlung nach dem liechtensteinischen Strafgesetzbuch. Allfällige Änderungen sind dem Sorgfaltspflichtigen unverzüglich mitzuteilen.

## Formular T

Für WB-Feststellung bei stiftungsähnlichen Rechtsträgern.

Pro WB ein Formular auszufüllen.

VP bestätigt die WB's.



# Wer ist WB einer stiftungsähnlichen Struktur?








Klicken Sie die richtige Aussage an!

Der Stifter ist nur dann ein WB, wenn er Kontrolle über die Vermögenswerte hat (bspw. weil er Erstbegünstigter einer Familienstiftung ist).

Bei Stiftungen, Treuhänderschaften sowie stiftungsähnlich strukturierten Anstalten oder Treuunternehmen gelten diejenigen natürlichen Personen als WBs, die effektive, nicht treuhänderische Stifter/Gründer sind, und zwar unabhängig davon, ob sie nach der Gründung des Rechtsträgers die Kontrolle über diesen ausüben.

# Quiz-Fragen zur Funktion und Aktualisierung des Geschäftsprofils

## Die 5 Elemente des Geschäftsprofils Art. 8 SPG, Art. 20 SPV

-  a) Vertragspartner und wirtschaftlich berechtigte Person;
-  b) Bevollmächtigte und Organe, die gegenüber dem Sorgfaltspflichtigen handeln;
-  c) Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte (Source of Funds; SoF);
-  d) wirtschaftlicher Hintergrund des Gesamtvermögens, einschliesslich Beruf und Geschäftstätigkeit des effektiven Einbringers der Vermögenswerte (Source of Wealth; SoW); und
-  e) Verwendungszweck der Vermögenswerte.

Altmann  
Consultants

3

Das Geschäftsprofil ist aktuell zu halten und risikobasiert zu überprüfen, ob eine Aktualisierung erforderlich ist.

- In Fällen erhöhter oder hoher Risiken hat die aktive Überprüfung des Geschäftsprofils mindestens alle zwei Jahre stattzufinden.
- Die Aktualisierung des Geschäftsprofils hat in jedem Fall mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen.
- Das Geschäftsprofil stellt die Basis für die laufende Überwachung einer Geschäftsbeziehung dar und muss dementsprechend ausreichend Informationen enthalten, um eine angemessene Überwachung sicherstellen zu können.
- Zentral sind Angaben hinsichtlich der Herkunft der Vermögenswerte mit hinreichender Aussagekraft. So reicht es beispielsweise nicht aus, wenn lediglich angegeben wird, dass die Vermögenswerte durch „Geschäftstätigkeit“ erwirtschaftet wurden, ohne dass nähere Angaben zu dieser Geschäftstätigkeit vorhanden sind. Auch die bloße Angabe, der Kunde sei „Rentner“, ohne dass weitere Informationen zur Herkunft der Vermögenswerte (beispielsweise durch langjährige Geschäftsbeziehung, die bereits vor der Pensionierung aufgenommen wurde) vorliegen, wird als nicht ausreichend erachtet.

# Source of Wealth (SoW): wirtschaftlicher Hintergrund des Gesamtvermögens

Aussagekräftige Informationen seitens Kunden/WB und/oder anderen Quellen, einschliesslich aus öffentlich verfügbaren Quellen bzgl.:

**schematisch/symbolisch dargestellt:**

Beruf und Geschäftstätigkeit des effektiven Einbringers

Elemente, die zum Gesamtvermögen beigetragen haben: Familien-/Generationsvermögen; Einkommen/Geschäftstätigkeit; Performance und/oder passive Einkommen aus Investments

Grobe Angabe zu Gesamtvermögen

**SoF:** (in Struktur) eingebrachtes Vermögen

**SoW:** bezieht sich auf Gesamtvermögen

# Wie funktioniert der Comply or Explain-Ansatz?

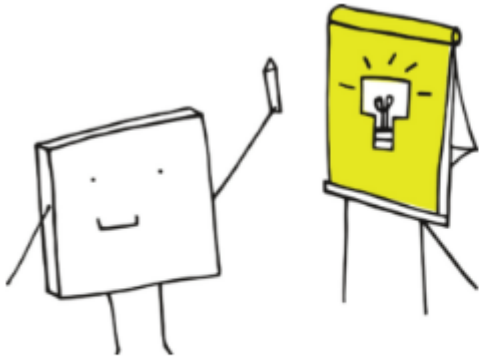
**Comply or Explain** bedeutet allgemein, dass man sich erklären muss, wenn man gewisse Vorgaben nicht erfüllt.

Es sind Antworten zu folgenden Fragen zu **dokumentieren** (Stichwort: **Aktennotiz, siehe hierzu später**):

- **Aus welchen Gründen liegen keine weiteren Dokumente oder Quellen vor und weshalb können diese nicht mehr eingeholt werden?**
- **Welche Schritte wurden unternommen, um weitere Informationen/Dokumente zu erhalten?**
- **Liegen dennoch ausreichend Informationen vor, um die SoF/SoW plausibel und nachvollziehbar zu dokumentieren?**
- **Welche Massnahmen werden allenfalls ergriffen, um das aus den fehlenden Belegen/Quellen resultierende Risiko zu mitigieren? (z.B. intensivierte Abklärung von Transaktionen)?**
- **Welche risikoerhöhenden Faktoren bestehen?**
- **Gibt es negative Informationen zu dem Kunden („adverse media“)?**

→ In der Aktennotiz ist festzuhalten, ob es aus Sicht des Sorgfaltspflichtigen vertretbar ist, eine Geschäftsbeziehung weiterhin zu führen, oder ob es angezeigt ist, die Geschäftsbeziehung abubrechen.

# Quizfragen: was ist zu tun bei fehlenden Drittbelegen? (Stichwort "Comply or Explain Ansatz")



Klicken Sie die korrekten Aussagen an

- Beim "Comply or Explain Ansatz" geht es im Kern darum, dass man im Rahmen einer schriftlichen Dokumentation erklärt, warum eine Vorgabe resp. Verpflichtung nicht eingehalten werden kann.
- Die Einholung von Drittbelegen zur Überprüfung der Angaben der Source of Funds ist in jedem Fall, unabhängig vom Risiko der Geschäftsbeziehung vorzunehmen.
- Es kann gewisse Konstellationen geben – insbesondere bei älteren Geschäftsbeziehungen – bei welchen keine Drittbelege vorliegen und auch nicht mehr besorgt werden können. Bei gewissen Fällen sieht die FMA vor, dass man vom sogenannten "Comply or Explain Ansatz" Gebrauch macht.

# Vielen Dank

HABEN SIE FRAGEN ODER WÜNSCHEN  
UNTERSTÜTZUNG?

Wir sind für Sie da.



[www.altmann-consultants.com](http://www.altmann-consultants.com)